

Allgemeine Alarmordnung

1. Geltungsbereich

Der Alarmplan gilt für das Berufliche Schulzentrum Grimma mit seinem Schulgebäude in der

.....

2. Auslösen des Alarms

Auslösung des Alarms über besonders gekennzeichnete Alarmtaster, Hausalarme oder andere akustische Warnsignale in den Treppenhäusern durch jeden, der die Gefährdung entdeckt. Sofortige Information der Schulleitung.

3. Benachrichtigung folgender Notrufnummern über das Sekretariat oder per Handy:

110 – Polizei

112 – Feuerwehr

Rettungsleitstelle 03437/19222

4. Folgende Angaben sind vorzunehmen:

- Welcher Notfall?
- Wo trat der Notfall ein?
- Sind Menschenleben in Gefahr? (Anzahl Verletzte, Art der Verletzungen)
- Wie kann die Anfahrt erfolgen?
- Warten auf Rückfragen!

5. Evakuierung des Schulhauses:

- Türen und Fenster schließen (nicht verschließen), Licht ausschalten
- Schnelles und diszipliniertes Aufstellen der Schüler und Verlassen des Schulgebäudes auf den gekennzeichneten Fluchtwegen in Verantwortung der jeweils aufsichtsführenden Lehrkraft (Mitnahme des Klassenbuches, keine Mitnahme weiterer Sachen)

- Unterrichtsfreie Lehrkräfte unterstützen die Kontrolle des Verlassens des Schulgebäudes unter Beachtung Ihrer eigenen Sicherheit
- Stellplätze aufsuchen, Feststellung der Anwesenheit durch die Lehrkraft
- Aufzüge werden nicht benutzt
- Meldung über den Anwesenheitsstand an die Schulleitung durch den Fachlehrer der jeweiligen Unterrichtsstunde auf dem Stellplatz

Fluchtwege/Sammelpunkte beim Verlassen der Gebäude während einer Gefährdungslage im Rahmen Feuer, Evakuierung

- | | |
|------------------------------------|---|
| <i>Stammschule</i> | - <i>Parkplatz gegenüber Schulgebäude, Karl-Marx-Str.22</i> |
| <i>Labor- und Werkstattgebäude</i> | - <i>Parkplatz des Schulgeländes, Ausfahrtstor</i> |
| <i>„Rote Schule“</i> | - <i>Wiese vor dem Schulgelände zur Straße des Friedens</i> |

6. Bei Möglichkeit und unter Beachtung der Sicherheit werden die für Brandfälle im Notfallplan festgelegten Maßnahmen ergriffen.
7. Das Schulgebäude kann erst betreten werden, wenn Entwarnung gegeben worden ist.
8. Alle Schüler und Auszubildende sind durch die Klassenleiter zu Beginn eines jeden Schuljahres aktenkundig über den Alarmplan zu belehren.

J.Schmidt

Schulleiter